

Gemeinde Bühlerzell
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung zur Änderung der Satzung über die
Entschädigung der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
Bühlerzell vom 17. Juli 2017**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Juli 2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Bühlerzell vom 22. Mai 2017 beschlossen:

Artikel 1

§ 4 – Sonstige Entschädigungen - wird wie folgt ergänzt:

(2) erfolgreiche Ablegung eines Feuerwehrabzeichens 15,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.05.2017 in Kraft.

Bühlerzell, 17.07.2017

Rechtenbacher
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt
Nr. XX vom XX.XX.2017